Verordnung vom 26sten Novembris 1813 über die Eidgenößischen Grenz-Anstalten.

Wir der Landammann der Schweiz und die bevollmächtigten Gesandten der XIX. Eidgenößischen Cantone.

Nachdem Wir in Betrachtung gezogen haben, daß die durch die Beschlüsse der hohen Tagsatzung von 1812 und 1813 festgesetzten Bestimmungen über die Grenz-Anstalten unter veränderten Umständen und den Verhältnissen zu den Nachbar-Staaten nicht mehr fortbestehen können, daß so demnach der Fall eintrete, die Vollmacht in Anwendung zu bringen, die die Tagsatzung bereits Ihro Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz übertragen hatte.

Und in fernerer Würdigung des Bedürfnisses für die durch die Grenz-Besetzung vermehrten militarischen Ausgaben des Eidgenößischen Bundes solche Einkünfte aufzufinden, die die Last der direkten Beyträge den löblichen Cantonen etwas erleichtern:

Beschliessen was folgt:

§. 1. Die Beschlüsse von 1812 und 1813 -

über die Grenz-Anstalten sind aufgehoben; hingegen sollen alle in die Schweiz eintretenden Kaufmannswaaren von dem 1. December 1813 an, den von der Tagsatzung genehmigten Grenz-Zöllen unbeschadet, einer Eingangs-Gebühr, nach Ausweis des beygefügten Tarifs unterworfen seyn. Der Ertrag derselben ist zur Bestreitung der außerordentlichen militarischen Ausgaben bestimmt, und die Tagsatzung des Jahrs 1814 wird über deren Dauer nach Maaßgab des fortdauernden Bedürfnisses bestimmen.

§. 2. Diese Eingangs-Gebühr wird an den bestehenden Grenz-Bureaux entrichtet; zu dem Ende sollen alle Kaufmanns-Güter einzig durch die benannten Grenz-Päße eingeführt, alle andern Grenz-Päße aber für dieselben geschlossen seyn.

Diese Grenz-Päße sind bestimmt, wie folgt:

Im Canton	Basel	Basel.
= =	Aargau	Rheinfelden.
= =	= =	Laufenburg.
= =	= =	Zurzach.
= =	Zürich	Eglisau.
= =	Schaffhausen	Schaffhausen.
= =	=	Stein.
= =	Thurgau	Gottlieben.
= =	=	Uttwyl.
= =	=	Arbon.

Im Canton	St. Gallen	Rorschach.
= =	= =	Rheinegg.
= =	= =	Trübbach.
= =	Graubündten	Mayenfeld oder Chur.
= =	=	Splügen.
= =	=	Castasegna.
= =	=	Brusio.
= =	=	Martinsbruck.
= =	Bern = =	Nidau.
= =	= = =	Zihlbrück.
= =	Freyburg =	Portalban.
= =	= =	Estavayer.
= =	Waadt =	la Sauge.
= =	= =	Iverdon.
= =	= =	Coppet.
= =	= =	St. Cergues.
= =	= =	Ballaigues.
= =	= =	Nyon.
= =	= =	Morges.
= =	= =	Ouchy.
= =	= =	Vevay.
= =	= =	Pont St. Maurice.
= =	= =	Concize.

§. 3. Zum Bezug der Eingangs-Gebühren wird an jedem der bezeichneten Grenz-Päße ein Grenz-Beamter von der Cantons-Regierung ernennt und für den genauen Bezug, getreue Berech-

nung, und pünktliche Erfüllung seiner Pflichten in Eid und Pflicht genommen. Er leistet ebenfalls die mit dem Einzug in Verhältniß stehende Caution.

Bey denjenigen Grenz-Päßen, wo die Einfuhr hauptsächlich stark ist, kann, im Fall des Bedürfnisses, ein Gehülfe angestellt werden.

Der Grenz-Beamte wird die eintretenden Waaren mit den Fracht-Briefen und Lad-Karten vergleichen, dieselben in genaues Verzeichniß nehmen und die sogleich zu bezahlende Gebühr nach dem Tarif erheben. Der Beamte wird dabey genau wahrnehmen, ob kein Zweifel oder Verdacht gegen die Declaration des Inhalts der Collis obwalte, in einem solchen Fall die Visitation vornehmen, und im Fall einer falschen Declaration die Waare mit Arrest belegen.

§. 4. Den Grenz-Büreaux, bey denen die mehrsten Waaren eingeführt werden, wird, in so fern es die Localitäten erfordern, zur Unterstützung des Beamten und Handhabe der Ordnung, ein Polizey-Posten beygeordnet. An der übrigen Grenze werden die löblichen Cantone durch ihre gewöhnlichen Polizey-Angestellten die erforderliche Aufsicht gegen verordnungswidrige Einfuhr tragen lassen; und zu dem Ende denselben die erforderlichen Instructionen ertheilen.

§. 5. Die Aufsicht über die einzelnen Grenz-Büreaux steht der hohen Regierung eines jeden Cantons zu; die allgemeine Aufsicht über die sämmtlichen Anstalten, den gleichmäßigen Bezug der Abgabe und die allgemeine Controle derselben, wird einem Ober-Aufseher übertragen.

Zu diesem Ende wird am Schluß jeden Monats das Grenz-Bureau seine Register abschließen und dieselben, samt dem Betrag der Einnahme, der verordneten Cantonal-Behörde bestellen. Diese Behörde wird darauf die Register prüfen, dem Ober-Aufseher zur definitiven Passation einsenden, und den Betrag nach Abzug der anerkannten Ausgaben zur Verfügung bereit halten.

Die Register sollen die eintretenden Waaren specificiert enthalten, so daß täglich das eintretende Quantum eines jeden Artikels aufgetragen wird, diejenigen Waaren hingegen, die nur der Abgabe von 1 Batzen pr. Centner unterliegen, werden summarisch am Ende des Monats aufgetragen.

Der künftigen Tagsatzung soll die genaue Uebersicht des Ertrags, der Verwaltungskosten und der Verwendung vorgelegt werden.

§. 6. Wer irgend eine Kaufmanns-Waare bey dem Eintritts-Büreau falsch declariert, verfällt nebst Ersatz der Gerichts-Kosten, in eine

Buße, die dem sechsfachen Betrag der Tarifs-Gebühr gleich kommt. Im Fall der ersten Wiederholung soll diese Strafe dem zwanzigfachen Betrag der Tarif-Gebühr gleich kommen, und im Fall der zweyten Wiederholung die Confiskation der Waare ausgesprochen werden.

Wer eine Kaufmanns-Waare die im Anhang des Tarifs nicht namentlich ausgenommen ist, an einem andern Ort, als den bestimmten Grenz-Büreaux einführt oder einzuführen versucht, begeht das Vergehen der Einschwärzung. Dasselbe soll im ersten Fall, nebst Ersatz der Gerichtskosten, mit einer Buße belegt werden, die dem zehnfachen Werth der Tarif-Gebühr gleich kommt, und im Fall der Wiederholung soll die Waare confisciert erklärt seyn.

Sollte die eingeschwärzte Kaufmanns-Waare aber im Tarif nicht höher, als zu 1 Batzen belegt seyn, so wird die richterliche Behörde die Strafe nach Belang der Waare erhöhen; im Fall der Wiederholung soll ebenfalls die Confiscation Statt haben.

Die Beurtheilung aller Straf-Fälle steht den dafür angewiesenen Behörden des Cantons zu, in dessen Gebiet die Uebertrettung Statt gehabt hat.

Der Betrag der Geld-Strafe, oder des Erlöses der confiscirten Waare nach Abzug der Kosten

wird vertheilt, wie folgt: $^1/_3$ der Grenz-Cassa; $^1/_3$ dem Canton in dessen Gebiet die Waare entdeckt und die Confiscation ausgesprochen wird, $^1/_3$ dem Angeber oder Entdecker.

Geschieht die Entdeckung bey einem Grenz-Büreau, das mehr als einen Angestellten hat, so wird der obige Antheil nach Maaßgabe der Besoldung vertheilt, wird aber die Einschwärzung von einem Grenz-Posten entdeckt, so fällt dieselbe dem Grenzwächter zu. Der hohen Regierung des betreffenden Cantons ist es jedoch unbenohmen, denselben allenfalls unter mehrere Grenz-Wächter zu vertheilen.

Die ausgefällten Straf-Urtheile werden dem Ober-Aufseher eingesandt und von demselben Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz mitgetheilt.

§. 7. Der freye Transit der tarifirten Waaren soll fernerhin allen denjenigen Staaten gesichert bleiben, welche das Gegenrecht zugestehen.

Solche Waaren, welche in dem beygefügten Tarif namentlich belegt sind, und als Transit-Gut beym Eintritt erklärt werden, sollen zwar der Tarifs-Gebühr unterlegt, der erhobene Betrag aber in so fern bey dem Austritts-Büreau zurückerstattet werden, als der Wideraustritt innert Monatsfrist effectuirt wird.

§. 8. Seine Excellenz der Herr Landammann der Schweiz ist beauftragt, und bevollmächtigt, die zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses erforderlichen Weisungen auf den Bericht des Ober-Aufsehers zu erlassen. Derselbe wird eben so die Anzahl und Besoldung der Angestellten, jedoch mit Beobachtung möglichster Sparsamkeit und mit Rücksicht auf das bisher statt gehabte Verhältniß, festsetzen.

Die gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1sten December laufenden Jahres in Vollziehung treten.

Mit dem gleichen Tag werden die bisherigen Bestimmungen über die Grenz-Anstalten und Waaren-Tariffe aufhören.

Gegeben Zürich den 26sten November 1813.

Der Landammann der Schweiz,
Präsident der Tagsatzung,
(L. S.)
Hans von Reinhard.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
MOUSSON.